

A I 7

APK 10-15-33

Betreff: Rechtsgrundlage für die Durchführung des Unterrichts in der Primarstufe (Grundschule) an den Auslandsschulen der Bundeswehr

Bezug: 1. Grundsatzvereinbarung vom 24.09.2004
2. AO-GS NRW vom 23.03.2005 i.d.F. vom 24.03.2025

Auf Grundlage der Grundsatzvereinbarung des Bundesministeriums der Verteidigung und dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Bezug 1.) dient die Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS NRW) als Referenzrahmen für die Ausbildung in der Grundschule an den Auslandsschulen der Bundeswehr (ASBw).

Sie findet Anwendung in der vom Bundesministerium der Verteidigung und dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) einvernehmlich festgelegten und an die Bedingungen an den ASBw angepassten Fassung.

An den ASBw nicht anwendbare Paragraphen der AO-GS NRW sind entsprechend gekennzeichnet und werden im Textteil nicht wiedergegeben.

An den ASBw nicht anwendbare Absätze und Teile von Absätzen der Paragraphen der AO-GS NRW sind im Textteil entsprechend gekennzeichnet.

Ergänzend sind die im Einvernehmen mit dem MSB NRW festgelegten Vorgaben zu beachten, die den einzelnen Paragraphen in kursiv gedruckten Hinweisen folgen.

Die Analogversion der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. März 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2025 über den Bildungsgang in der Grundschule (AV-AO-GS), ist auf die ASBw ab dem 1. August 2026 anzuwenden.

Analogversion der Verordnung über den Bildungsgang in der
Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS) des Landes
Nordrhein-Westfalen vom 23. März 2005 zuletzt geändert durch Artikel 1
der Verordnung vom 24. März 2025 – AV-AO-GS

§ 1

Aufnahme in die Grundschule

- (1) [findet auf die ASBw keine Anwendung]
- (2) [findet auf die ASBw keine Anwendung]
- (3) [findet auf die ASBw keine Anwendung]
- (4) [findet auf die ASBw keine Anwendung]
- (5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert und berät die Eltern
 1. vor der vorzeitigen Aufnahme eines Kindes in die Grundschule.
 2. [findet auf die ASBw keine Anwendung]

Hinweise zu § 1

Zu Absatz 1: Findet an den ASBw keine Anwendung, da es an den Auslandsstandorten keine auf die ASBw bezogene Schulpflicht gibt. Hinsichtlich des Schuleintrittsalters gelten – in Anlehnung an die Bestimmungen des SchulG NRW¹ (§ 35 SchulG NRW) – folgende Regelungen:

- Für Kinder, die bis zum 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollendet haben, beginnt das erste Schulbesuchsjahr an ASBw am 1. August desselben Kalenderjahres.
- Liegen erhebliche gesundheitliche Gründe vor, können Kinder, die vor dem 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben und zum ersten Schulbesuchsjahr heranstehen, für ein Jahr zurückgestellt werden.
- Kinder, die nach dem 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern vorzeitig zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind.
- Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder trifft der Schulleiter oder die Schulleiterin (Nr. 310 der AR „Dienstordnung für die Auslandsschulen der Bundeswehr“ C1-2250/0-9516). Soweit schulärztliche Gutachten vorliegen, sind diese zu berücksichtigen. Bei Entscheidungen über Zurückstellungen sind die Eltern anzuhören.

Zu den Absätzen 2 und 3: Die dort enthaltenen Regelungen über das Aufnahmeverfahren sind für die ASBw gegenstandslos.

Zu Absatz 4: Ist für die ASBw gegenstandslos, da für die ASBw an den Auslandsstandorten keine spezifischen Einrichtungen für die Schulgesundheit und insbesondere kein schulärztlicher Dienst bestehen und somit dort keine schulärztlichen Untersuchungen durchgeführt werden können.

¹ Die Verweise auf das Schulgesetz NRW beziehen sich auf die jeweils gültige Analogversion dieses Gesetzes für die Auslandsschulen der Bundeswehr.

Zu Absatz 5 Nr. 2: *Vorschulische Sprachförderkurse zum Erwerb der deutschen Sprache stehen an den Auslandsstandorten nicht zur Verfügung und sind auch nicht erforderlich, da die Herkunftssprache der Kinder der Bundeswehrangehörigen in der Regel Deutsch ist.*

§ 2

Dauer des Besuchs der Grundschule

- (1) Der Besuch der Grundschule dauert in der Regel vier Jahre. Diese Regeldauer soll um nicht mehr als ein Jahr überschritten werden.
- (2) Der Besuch der Schuleingangsphase ist auf drei Jahre begrenzt. Der Besuch im dritten Jahr wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

§ 3

Unterricht, Stundentafel

- (1) Für den Unterricht gelten die Stundentafeln (Anlage) sowie die Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG) des Ministeriums. Er ist fächerübergreifend auszurichten. Eine Unterrichtsstunde nach der Stundentafel wird mit 45 Minuten berechnet.
- (2) [findet auf die ASBw keine Anwendung]
- (3) [findet auf die ASBw keine Anwendung]
- (4) [findet auf die ASBw keine Anwendung]
- (5) [findet auf die ASBw keine Anwendung]

Hinweise zu § 3

Zu Absatz 2 bis 5: *Für die Anwendung der Absätze 2 bis 5 ist kein Raum, da die ASBw lediglich eine schulische Grundversorgung bieten können.*

§ 4

Individuelle Förderung

- (1) Alle Schülerinnen und Schüler werden durch die Grundschule individuell gefördert. Dies gilt vor allem für Kinder, die besonderer Unterstützung bedürfen, um erfolgreich im Unterricht mitarbeiten zu können. Die individuelle Förderung trägt dazu bei, dass auch bei Lernschwierigkeiten die grundlegenden Ziele erreicht werden. Sie unterstützt besondere Fähigkeiten und Interessen. Das schulische Förderkonzept kann Maßnahmen der äußeren wie der inneren Differenzierung sowie zusätzliche Förderangebote umfassen.
- (2) [findet auf die ASBw keine Anwendung]

Hinweise zu § 4

Zu Absatz 2: *An den ASBw kann die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler durch die kleinen Klassen und die dadurch bedingte optimale Schüler-Lehrerrelation sowie durch Binnendifferenzierung gewährleistet werden. Eine Förderung in äußerer Differenzierung anstelle des nach der Stundentafel vorgesehenen Unterrichts ist daher grundsätzlich nicht erforderlich und darüber hinaus im Hinblick auf die personellen Gegebenheiten an den ASBw in der Regel nicht realisierbar.*

§ 5

Leistungsbewertung

- (1) Zur Feststellung des individuellen Lernfortschritts sind nach Maßgabe der Lehrpläne kurze schriftliche Übungen zulässig. Schriftliche Arbeiten werden in den Klassen 3 und 4 in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch geschrieben.
- (2) In der Schuleingangsphase werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler ohne Noten bewertet, in den Klassen 3 und 4 mit Noten. Im Übrigen soll die Lehrerin oder der Lehrer eine Schülerin oder einen Schüler vor der Versetzung in die Klasse 3 an die Leistungsbewertung mit Noten heranzuführen. [letzter Halbsatz findet auf die ASBw keine Anwendung]
- (3) [findet auf die ASBw keine Anwendung]

Hinweise zu § 5

Um die Reintegration in die Bundesländer mit abweichender Praxis nicht zu erschweren, enthalten das Versetzungszeugnis in die Klasse 3 und die Zeugnisse in Klasse 3 und 4 Noten für die Fächer (vgl. Hinweise zu § 6). Für einen Verzicht auf eine Leistungsbewertung (Noten in Klasse 3 und ein Heranzuführen an die Leistungsbewertung mit Noten vor der Versetzung in die Klasse 3) durch einen Beschluss der Schulkonferenz bleibt vor diesem Hintergrund kein Raum.

§ 6

Zeugnisse

- (1) In der Schuleingangsphase und in der Klasse 3 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.
- (2) Die Zeugnisse beschreiben in der Schuleingangsphase und in der Klasse 3 die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern.
- (3) Das Versetzungszeugnis in die Klasse 3 enthält darüber hinaus Noten für die Fächer. [Satz 2 findet auf die ASBw keine Anwendung.] Die Zeugnisse der Klasse 3 enthalten ebenfalls Noten für die Fächer. [Satz 4 findet auf die ASBw keine Anwendung.]

- (4) Die Zeugnisse der Klasse 4 enthalten Noten für die Fächer.
- (5) Alle Zeugnisse enthalten außerdem die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG NRW erforderlichen Angaben.

Hinweise zu § 6

Zu Absatz 3: *Um die Reintegration in die Bundesländer mit abweichender Praxis nicht zu erschweren, enthalten das Versetzungszeugnis in die Klasse 3 und die Zeugnisse der Klasse 3 Noten in den Fächern. Für einen abweichenden Beschluss der Schulkonferenz, auf Noten zu verzichten, bleibt vor diesem Hintergrund kein Raum.*

§ 7

Versetzung

- (1) Die Schülerinnen und Schüler gehen ohne Versetzung vom ersten Schulbesuchsjahr in das zweite Schulbesuchsjahr über. Der Übergang in die Klassen 3, 4 und 5 beruht auf einer Versetzung.
- (2) Die Grundschule hat ihren Unterricht so zu gestalten, dass die Versetzung der Regelfall ist. Schülerinnen und Schüler, deren Versetzung gefährdet ist, erhalten zum Ende des Schulhalbjahres eine individuelle Lern- und Förderempfehlung. Erkannte Lern- und Leistungsdefizite sollen durch entsprechende Förderung bis zur Versetzungsentscheidung unter Einbeziehung der Eltern behoben werden.
- (3) Die Versetzungskonferenz beschließt nach Anhörung der Eltern oder auf deren Antrag,
 - 1. eine Schülerin oder einen Schüler vom ersten Schulbesuchsjahr in die Klasse 3 zu versetzen, wenn sie oder er dafür geeignet ist,
 - 2. dass eine Schülerin oder ein Schüler ein drittes Jahr in der Schuleingangsphase verbleibt, wenn sie oder er noch nicht für die Klasse 3 geeignet ist.
- (4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird in die Klassen 3, 4 und 5 versetzt, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Sie oder er wird auch dann versetzt, wenn aufgrund der Gesamtentwicklung zu erwarten ist, dass in der nächsthöheren Klasse eine hinreichende Förderung und eine erfolgreiche Mitarbeit möglich sind. Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt worden sind, erhalten zum Ende des Schuljahres eine individuelle Lern- und Förderempfehlung.
- (5) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern im Verlauf des Schuljahres von der Klasse 3 in die Schuleingangsphase, von der Klasse 4 in die Klasse 3 zurücktreten, wenn sie oder er in der bisherigen Klasse nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann. Darüber entscheidet die Versetzungskonferenz. Zum nächsten Versetzungstermin wird eine Versetzung nicht erneut ausgesprochen.

§ 8

Übergang

- (1) Im ersten Schulhalbjahr der Klasse 4 informiert die Grundschule über die Bildungsgänge in den weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I und das örtliche Schulangebot.
- (2) Anschließend berät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer mit den Eltern in einem persönlichen Gespräch über die weitere schulische Förderung des Kindes.
- (3) Die Empfehlung für die Schulform gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 des Schulgesetzes NRW ist Teil des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4. Darin werden die Schulform Hauptschule, Realschule oder Gymnasium benannt, für die das Kind nach Auffassung der Grundschule geeignet ist, daneben auch die Gesamtschule und Sekundarschule. Ist ein Kind nach Auffassung der Grundschule für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch diese mit dem genannten Zusatz benannt. Die Empfehlung ist zu begründen. Über die Empfehlung und deren Begründung entscheidet die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz.
- (4) [findet auf die ASBw keine Anwendung]

Hinweise zu § 8

Zu Absatz 1: Die Informationspflicht umfasst einen allgemeinen Überblick über die weiterführenden Bildungsgänge im deutschen Schulsystem und – sofern die ASBw eine weiterführende Abteilung hat – die Ausgestaltung der an der ASBw bestehenden weiterführenden Bildungsgänge. Die Informationspflicht über das örtliche Schulangebot beinhaltet die an dem jeweiligen Auslandsstandort vorhandenen Schulangebote des Gastlandes.

§ 9

Inkrafttreten

[findet auf die ASBw keine Anwendung]

Hinweise zu § 9

Die Analogversion der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. März 2025 über den Bildungsgang in der Grundschule (AV-AO-GS), ist auf die ASBw ab dem 1. August 2026 anzuwenden.

Studentafel

(ab Schuljahr 2025/2026)

Unterrichtsfächer	Gesamtunterrichtszeit in Wochenstunden für die		
	Schuleingangsphase	Klasse 3	Klasse 4
	1. Jahr: 21 - 22		
	2. Jahr: 22 - 23	25 - 26	26 - 27
Davon			
Deutsch	11	6	6
Mathematik	11	5-6	6
Sachunterricht	5	2-3	2-3
Kunst, Musik	3 - 4	4	4
Englisch	---	3	3
Religionslehre	2	2	2
Sport	3	3	3

Der sprachensible Unterricht gilt als Unterrichtsprinzip, Sprachbildung ist Aufgabe aller Fächer.

Anmerkung: Von der für die einzelnen Fächer oder Fächergruppen angegebenen Anzahl der Schülerwochenstunden kann die Schule in begründeten Fällen geringfügig abweichen.